

§ 121 Ausländische Staatsangehörige

(1) <sup>1</sup>Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. <sup>2</sup>Mit der gleichen Einschränkung genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.

(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.

(3) Der Schutz nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für ausländische Staatsangehörige beschränkt werden, die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. <sup>2</sup>Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen.

(5) Das Folgerecht (§ 26) steht ausländischen Staatsangehörigen nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

(6) Den Schutz nach den §§ 12 bis 14 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Werke, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nicht vorliegen.

Übersicht

	Rn		Rn
I. Allgemeines	1	1. Allgemeines und Überblick zum Schutz nach Inhalt der Staatsverträge	11
II. Fremdenrecht (Abs 1-3)	3		
1. Schutz im Inland erschienener Werke (Abs 1)	3	a) Überblick über die wesentlichen Staatsverträge im Bereich des Urheberrechts	11
2. Schutz mit einem Grundstück fest verbundener Werke der bildenden Künste (Abs 2)	7	b) Allgemeine Grundsätze der Staatsverträge im Bereich des Urheberrechts	13
3. Rechtsverordnung zur Beschränkung des fremdenrechtlichen Schutzes (Abs 3)	9	c) Anwendungsbereich der Staatsverträge	18
III. Konventionsrechtlicher Schutz (Abs 4)	10	2. Einzelne Staatsverträge im Bereich des Urheberrechts	22

	Rn		Rn
a) Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)	22	e) Deutsch-amerikanisches Übereinkommen vom 15.1.1892	39
b) TRIPS-Übereinkommen (TRIPS)	28	IV. Folgerecht für ausländische Staatsangehörige (Abs 5)	42
c) WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)	33	V. Urheberpersönlichkeitsrechte ausländischer Staatsangehöriger (Abs 6)	44
d) Welturheberrechtsabkommen (WUA)	37		

**Literatur:** *Adolphsen/Mutz* Das Google Book Settlement, GRUR Int 2009, 789; *Baumgarten/Meyer* Die Bedeutung des Beitritts der USA zur Berner Übereinkunft, GRUR Int 1989, 620; *Beseler* Die Harmonisierung des Urheberrechts aus europäischer Sicht, ZUM 1995, 437; *von Bogdandy* Die Überlagerung der ZPO durch WTO-Recht, NJW 1999, 2088; *Bornkamm* Der Dreistufentest als urheberrechtliche Schrankenbestimmung – Karriere eines Begriffs, FS Erdmann, 2002, S 29; *Th. Braun* Joseph Beuys und das deutsche Folgerecht bei ausländischen Kunstauktionen, IPRax 1995, 227; *Bungeroth* Die Pariser Fassung des Welturheberrechtsabkommens und der Berner Übereinkunft, UFITA 68 (1973), 27; *Czychowski/Danckwerts* Der urheberrechtliche Schutz von Werken deutscher Staatsangehöriger in den USA im Hinblick auf die formalen Erfordernisse und die Schutzfristen des US-amerikanischen Rechts – Entwicklung und aktuelle Rechtslage, GRUR Int 1998, 870; *Dietz* Die USA und das „droit moral“: Idiosynkrasie oder Annäherung?, GRUR Int 1989, 627; *Dreier* TRIPS und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, GRUR Int 1996, 205; *Drexl* Nach „GATT und WIPO“: Das TRIPS-Abkommen und seine Anwendung in der Europäischen Gemeinschaft, GRUR Int 1994, 777; *Duggal* Die unmittelbare Anwendung der Konventionen des internationalen Urheberrechts am Beispiel des TRIPS-Übereinkommens, IPRax 2002, 101; *Faupel* GATT und geistiges Eigentum, GRUR 1990, 225; *Flehsig* Die Bedeutung der urheberrechtsgesetzlichen Übergangsbestimmungen für den Urheberschutz ausländischer Werke, GRUR Int 1981, 760; *Geiger/Griffiths/Hilty* Erklärung für eine ausgewogene Auslegung des Drei-Stufen-Tests im Urheberrecht, GRUR Int 2008, 822; *Geller* Geistiges Eigentum auf dem Weltmarkt: Welche Bedeutung hat die Streitbeilegung nach TRIPS, GRUR Int 1995, 935; *Heath* Bedeutet TRIPS wirklich eine Schlechterstellung von Entwicklungsländern?, GRUR Int 1996, 1169; *Heinz* Das sogenannte Folgerecht („droit de suite“) als künftige europaweite Regelung?, GRUR 1998, 786; *Hertin* Die Vermarktung nicht lizenzierter Live-Mitschnitte von Darbietungen ausländischer Künstler nach den höchstrichterlichen Entscheidungen „Bob Dylan“ und „Die Zauberflöte“, GRUR 1991, 772; *Hilpert* TRIPS und das Interesse der Entwicklungsländer am Schutz von Immaterialgüterrechten in ökonomischer Sicht, GRUR Int 1998, 91; *Hohagen* WIPO-Sitzung zum zukünftigen internationalen Schutz von Datenbanken, GRUR Int 1998, 54; *Hundt-Neumann/Schaefer* Elvis lebt!, Zur „Elvis Presley“-Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts und zum Aufsatz Nordemann „Altaufnahmen aus den USA und das deutsche Urheberrecht“, GRUR 1995, 381; *Katzenberger* Urheberrecht und Urhebervertragsrecht in der deutschen Einigung, GRUR Int 1993, 2; *ders* Harmonisierung des Folgerechts in Europa, GRUR Int 1997, 309; *ders* TRIPS und das Urheberrecht, GRUR Int 1995, 447; *Kunstadt* Urheberrechtsschutz für ausländische Kunstwerke in den USA: Die ungelöste Frage der „Veröffentlichung“, GRUR Int 1977, 22; *Lehmann* TRIPS/WTO und der internationale Schutz von Computerprogrammen, CR 1996, 2; *von Lewinski* Das Urheberrecht zwischen GATT/WTO und WIPO, UFITA 136 (1998), 103; *dies* Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, GRUR Int 1997, 667; *dies* Die WIPO-Verträge zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten vom Dezember 1996, CR 1997, 438; *dies* EU und Mitgliedstaaten ratifizieren WIPO-Internetverträge – Was ändert sich aus deutscher Sicht?, GRUR-Prax 2010, 49; *von Lewinski/Gaster* Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrech-

ten, ZUM 1997, 607; *Nordermann/Scheuermann* Der Beitritt der USA zur Revidierten Berner Übereinkunft – Bericht über ein Berliner Urheberrechtssymposium, GRUR Int 1990, 945; *Pfennig* Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Folgerechts der Mitgliedstaaten, ZUM 1996, 777; *Püschel* Einigungsvertrag und Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes, GRUR 1992, 579; *Reinbothe* Der Schutz des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte im Abkommensentwurf GATT/TRIPS, GRUR Int 1992, 707; *ders* TRIPS und die Folgen für das Urheberrecht, ZUM 1996, 735; *Riesenhuber* Der Einfluß der RBÜ auf die Auslegung des deutschen Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2003, 333; *Schack* Die grenzüberschreitende Verletzung allgemeiner und Urheberpersönlichkeitsrechte, UFITA 108 (1988), 51; *Schäfers* Normsetzung zum geistigen Eigentum in internationalen Organisationen: WIPO und WTO – ein Vergleich, GRUR Int 1996, 763; *G. Schulze* Zählt die DDR rückwirkend zum Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes?, GRUR 1991, 730; *Senfileben* Grundprobleme des urheberrechtlichen Dreistufentests, GRUR Int 2004, 200; *Steup/Bungeroth* Die Pariser Revisionen der internationalen Urheberrechtsabkommen, UFITA 68 (1973), 1; *Thum* Internationalprivatrechtliche Aspekte der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet, GRUR Int 2001, 9; *Ulrich* Technologieschutz nach TRIPS: Prinzipien und Probleme, GRUR Int 1995, 623; *Ulmer* Die Revisionen der Urheberrechtsabkommen, GRUR Int 1971, 423; *ders* Die Bundesrepublik Deutschland und die Berner Union, GRUR Int 1986, 229; *ders* Der Vergleich der Schutzfristen in seiner Bedeutung für den Urheberrechtsschutz amerikanischer Werke in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR Int 1979, 39.

## I. Allgemeines

Während § 120 bestimmt, dass sich deutsche Staatsangehörige sowie weitere Personen mit Inländerstatus auf den Schutz des UrhG berufen dürfen, regelt § 121, unter welchen Voraussetzungen Personen ohne Inländerstatus sich für ein einzelnes Werk auf den Schutz des UrhG berufen können. In der Sache geht es dabei um die **Angehörigen ausländischer Staaten, die weder Mitglied der EU noch eines Vertragsstaats des EWR** sind. Durch § 121 werden **zwei alternative Wege des Schutzes der Werke ausländischer Staatsangehöriger** zur Verfügung gestellt. Zunächst regelt § 121 Abs 1–3, unter welchen Voraussetzungen ausländische Staatsangehörige sich unmittelbar auf den Schutz des UrhG berufen können und – mit Ausnahme des Folgerechts (s Abs 5) – ohne Einschränkung wie Inländer behandelt werden. Diesen Bestimmungen des deutschen Fremdenrechts folgt in § 121 Abs 4 die Öffnung für das Konventionsrecht, indem bestimmt wird, dass ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge genießen.

Der **konventionsrechtliche Schutz ist unabhängig von dem fremdenrechtlichen Schutz** und steht selbstständig neben diesem (*BGH* GRUR 1986, 69, 70 – Puccini). In der Praxis überwiegt die Bedeutung des konventionsrechtlichen Schutzes jene des fremdenrechtlichen Schutzes bei weitem. Eine Einschränkung sowohl des nationalen Fremdenrechts als auch des Konventionsrechts findet sich in Abs 5 für das **Folgerecht** (§ 26), auf das sich ausländische Staatsangehörige nur dann berufen können, wenn Reziprozität besteht, also deutschen Staatsangehörigen in dem jeweiligen ausländischen Staat ein entspr Schutz gewährt wird. Eine bes fremdenrechtliche Bestimmung enthält Abs 6. Danach können sich ausländische Urheber in jedem Fall auf den Schutz ihres Urheberpersönlichkeitsrechts nach den §§ 12–14 berufen. Damit wird der urheberpersönlichkeitsrechtliche Schutz des ausländischen Staatsangehörigen auch für solche Werke sichergestellt, die weder nach fremdenrechtlichen noch nach konventionsrechtlichen Bestimmungen den Schutz des UrhG genießen.

## II. Fremdenrecht (Abs 1–3)

- 3 **1. Schutz im Inland erschienener Werke (Abs 1).** Ausländische Staatsangehörige, die nicht als Angehörige eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats den Inländerstatus haben (§ 120 Abs 2 Nr 2), können sich auf den Schutz des UrhG für solche Werke berufen, die erstmalig im Geltungsbereich des UrhG erschienen sind. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werks nicht früher als 30 Tage vor einem solchen Erscheinen im Geltungsbereich des UrhG außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik erschienen ist (Abs 1 S 1). Dem Erscheinen des Ursprungswerks steht das Erscheinen einer Übersetzung desselben gleich (Abs 1 S 2). In diesen Fällen kann sich der Rechtsinhaber nicht nur für die Übersetzung, sondern auch für das Ursprungswerk auf den Schutz des UrhG berufen.
- 4 Ob und zu welchem Zeitpunkt ein Werk erschienen ist, richtet sich nach § 6 Abs 2. Danach kommt es darauf an, ob mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werks nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind (vgl § 17 Abs 1; s § 6 Rn 59 ff). Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist (§ 6 Abs 2 S 2). Im Geltungsbereich des UrhG ist ein Werk erschienen, wenn der Tatbestand des Erscheinens **innerhalb der räumlichen und zeitlichen Grenzen dieses Gesetzes** liegt. Nicht erforderlich ist, dass die für das Erscheinen sorgende Verbreitungshandlung vollständig im Inland vorgenommen wurde; es genügt, wenn die Verbreitungshandlung teilweise im Inland stattgefunden hat, sofern diese über eine bloße Vorbereitungshandlung hinausgeht (vgl *BGH GRUR* 1994, 798, 799 – Folgerecht bei Auslandsbezug).
- 5 In zeitlicher Hinsicht gilt § 121 Abs 1 für alle Werke, die ab dem Inkrafttreten des UrhG in den alten Bundesländern (1.1.1966) sowie ab dem **Beitritt der DDR** zur Bundesrepublik (3.10.1990) im heutigen Bundesgebiet erschienen sind. Ausländische Staatsangehörige, die in der Zeit zwischen Inkrafttreten des UrhG und dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zum Bundesgebiet ihre Werke auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zum Erscheinen gebracht haben, können sich folglich nicht auf § 121 Abs 1 berufen (*Möhring/Nicolini/Lauber-Rönsberg* § 121 Rn 8 mwN). Soweit nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen des URG-DDR auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Schutz gewährt wurde, der nach der Rechtslage des UrhG nicht bestünde, ist ausnahmsweise von einer Fortgeltung des durch das URG-DDR gewährten Schutzes auszugehen (s § 120 Rn 33 ff). Aus dem Wortlaut des § 121 Abs 1 ergibt sich auch, dass die Vorschrift keine Anwendung auf Werke findet, die im Geltungsbereich des UrhG vor dessen Inkrafttreten (1.1.1966) erschienen sind. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber älteren Werken einen originären Urheberrechtsschutz aufgrund des nationalen Fremdenrechtes für Werke verschaffen wollte, die vor dem 1.1.1966 erschienen sind (*BGH GRUR* 1986, 69, 71 – Puccini). In diesen Fällen ist zu prüfen, ob sich bei Anwendung des Konventionsrechts eine abweichende Regelung ergibt.
- 6 Der Schutz eines im Inland erschienen Werks eines ausländischen Staatsangehörigen wird nicht gewährt, wenn das in Rede stehende Werk früher als 30 Tage vor dem Erscheinen im Inland außerhalb des Geltungsbereichs des UrhG erschienen ist (Abs 1 S 1). Die Bestimmung entspricht Art 3 Abs 4 RBÜ. Dass die 30-Tage-Frist

gewahrt wurde, ist durch den Rechtsinhaber darzulegen und zu beweisen (vgl. *BGH GRUR* 1986, 69, 72 – Puccini). Aus dem Schutzlandprinzip folgt, dass es für die Bewertung der Frage, ob ein relevantes Erscheinen im Ausland vorliegt, ebenfalls auf den Begriff des Erscheinens nach § 6 Abs 2 ankommt (*OLG Frankfurt GRUR* 1994, 49, 51; Schricker/Loewenheim/*Katzenberger/Metzger* § 121 Rn 4).

**2. Schutz mit einem Grundstück fest verbundener Werke der bildenden Künste (Abs 2).** Die Urheber von Werken der bildenden Künste, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind, genießen den Schutz des UrhG (Abs 2). Der Schutz eines solchen Werkes entfällt selbst dann nicht, wenn das Werk früher als 30 Tage zuvor im Ausland erschienen ist (aA Dreier/Schulze/*Dreier* § 121 Rn 3; Fromm/Nordemann/*Nordemann-Schiffel* § 121 Rn 3; Möhring/Nicolini/*Lauber-Rönsberg* § 121 Rn 11; Schricker/Loewenheim/*Katzenberger/Metzger* § 121 Rn 8). Würde die 30-Tage-Frist des Abs 1 gelten, so hätte es der Sonderregelung des Abs 2 nicht bedurft. Die Forderung, es müsse sich bei dem Werk der bildenden Künste um das Original handeln (so Schricker/Loewenheim/*Katzenberger/Metzger* § 121 Rn 8), findet im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze.

Der Anwendungsbereich des Abs 2 ist begrenzt auf Werke der bildenden Künste iSd § 2 Abs 1 Nr 4, die mit einem inländischen Grundstück fest verbunden sind. In Betracht kommen hier in erster Linie Werke der Baukunst sowie Werke der graphischen und plastischen Künste (vgl. Art 4b RBÜ). Fest verbunden ist ein Werk der bildenden Künste mit einem Grundstück, wenn die Trennung zur Beschädigung oder zur Änderung des Wesens des Werks führt oder auch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (vgl. Palandt/*Ellenberger* § 94 BGB Rn 2 mwN).

**3. Rechtsverordnung zur Beschränkung des fremdenrechtlichen Schutzes (Abs 3).** Nach Abs 3 kann das BMJV den nach Abs 1 gewährten Schutz für solche ausländische Staatsangehörige beschränken, die keinem Mitgliedstaat der RBÜ angehören und bei Erscheinen des Werkes ihren Wohnsitz weder im Inland noch in einem Mitgliedstaat der RBÜ haben, wenn der Staat, dem der betr. Urheber angehört, den deutschen Staatsangehörigen keinen ausreichenden Schutz gewährt. Tatsächlich wurde von der Möglichkeit, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen, bisher noch nicht Gebrauch gemacht. Die Bestimmung stellt ein Instrument dar, um durch die Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger materielle Gegenseitigkeit zu erreichen, also einen dem UrhG weitgehend entspr. Schutz deutscher Staatsangehöriger in dem Staat, dessen Staatsangehörige durch die zu erlassende Rechtsverordnung betroffen sind.

### III. Konventionsrechtlicher Schutz (Abs 4)

Die praktische Bedeutung der fremdenrechtlichen Bestimmungen des § 121 Abs 1–3 ist gering. Für die Praxis von ungleich größerer Bedeutung ist der Rechtsschutz, der Personen ohne Inländerstatus auf der Grundlage von Staatsverträgen gewährt wird, die für die Bundesrepublik verbindlich sind. In Abs 4 S 1 findet sich der allg. Hinweis, dass ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach dem Inhalt der Staatsverträge genießen. Die Bestimmung stellt damit gewissermaßen die **Schnittstelle zwischen dem nationalen Urheberrecht und dem Konventionsrecht** dar. Nach Abs 4 S 2 kann auch ohne Vorliegen eines Staatsvertrages ausländischen Staatsangehörigen urheberrechtlicher Schutz zugestanden werden, wenn deutsche Staatsangehörige in dem Heimatstaat des ausländischen Staatsangehörigen einen entspr. Schutz

genießen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine entspr Bekanntmachung des BMJV im BGBl erfolgt. Dies ist bisher nicht geschehen.

- 11 1. Allgemeines und Überblick zum Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. – a) Überblick über die wesentlichen Staatsverträge im Bereich des Urheberrechts.** Im Bereich der Staatsverträge ist zu unterscheiden zwischen multilateralen und bilateralen Staatsverträgen. In der Praxis sind heute nahezu ausschließlich die multilateralen Staatsverträge, also mehrseitige Abkommen, von Bedeutung. Das älteste und in der Praxis bisher bedeutendste Abkommen im Bereich des Urheberrechts ist die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Lit und Kunst v 9.9.1886, die nach verschiedenen Überarbeitungen allg als **Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)** bezeichnet wird (zu Einzelheiten s Rn 22 ff). Geringer ist die praktische Bedeutung des **Welturheberrechtsabkommens** v 6.9.1952 (WUA), weil dieses gegenüber der RBÜ nur subsidiär Anwendung findet (Einzelheiten in Rn 37 ff). Auf dem durch die RBÜ gewährten Schutz bauen sowohl das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums v 15.4.1994 (**TRIPS**) als auch der am 20.12.1996 unterzeichnete **WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)** (Einzelheiten bei Rn 28 ff und 33 ff) auf. Beide Abkommen übernehmen den Schutz der RBÜ und schaffen zusätzliche, sich teilweise überschneidende Schutzstandards.
- 12** Dadurch, dass nach und nach immer mehr Staaten sich einem oder mehreren multilateralen Staatsverträgen (s Rn 11) angeschlossen haben, kommt den bilateralen Staatsverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland sowie ihr Rechtsvorgänger abgeschlossen haben, heute keine praktische Bedeutung mehr zu. Dies gilt auch für die **Übereinkunft von Montevideo** v 11.1.1889, der Deutschland im Jahre 1927 beigetreten ist (dazu s Schrickler/Loewenheim/*Katzenberger/Metzger* Vor §§ 120 ff Rn 50 f). Eine Ausnahme gilt für das zwischen **Deutschland und den USA** am 15.1.1892 getroffene **bilaterale Übereinkommen** über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte (RGeBl 1892, 473). Dieses Abkommen ist nach wie vor in Kraft und hat insoweit eine praktische Bedeutung, als es eine uneingeschränkte Inländerbehandlung der Angehörigen des jeweils anderen Staates vorsieht, so dass der nach Art 7 Abs 8 RBÜ vorgesehene Schutzfristenvergleich (dazu Rn 27) keine Anwendung findet (Einzelheiten s Rn 40). Allerdings können Staatsverträge, die heute keine praktische Bedeutung mehr haben, noch relevant sein, wenn es um die Beurteilung von Sachverhalten geht, die vor dem Inkrafttreten einer neuen staatsvertraglichen Regelung bereits abgeschlossen waren.
- 13 b) Allgemeine Grundsätze der Staatsverträge im Bereich des Urheberrechts.** Ausgangspunkt sämtlicher int Abkommen im Bereich des Urheberrechts ist das **Territorialitäts- und das Schutzlandprinzip** (dazu § 120 Rn 4 ff). Weil sich der durch die einzelstaatlichen Urheberrechtsordnungen gewährte Schutz auf den jeweiligen Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt und dieser Schutz grds nur Inländern oder bei Vorliegen spezifischer inländischer Anknüpfungspunkte (Erscheinen des Werks im Inland) gewährt wird, ist es aus der Sicht eines Staates erstrebenswert, Verträge abzuschließen, durch die sichergestellt wird, dass die eigenen Staatsangehörigen auch ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen in ausländischen Staaten Schutz genießen. Hiervon hängt insb die Fähigkeit ab, urheberrechtlich geschützte Wirtschaftsgüter im Ausland erfolgreich zu vermarkten.